



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf



Baumpflanzung als Zeichen
der Verbundenheit zu den
französischen Partnergemeinden
„Wizernes und Hallines“

Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117 rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.**

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis im Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr. 0 18 05/66 30 03) zu folgenden Zeiten geöffnet:
Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

30./31. Januar 2021

Dr. Dr. Mike Jacob; Dillingen-Pachten; 06831/73073

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

29. Januar 2021

Doc's Apotheke, Saarlouis, Pavillonstr. 13,
Tel.: 06831/4881199

30. Januar 2021

Saar-Apotheke, Lothringer Str. 1, Saarlouis; 06831/41051

31. Januar 2021

Sankt Martin-Apotheke, Schlossplatz 5, Saarwellingen;
06838/2551

01. Februar 2021

Glückauf-Apotheke, Bahnhofstraße 14, Saarlouis-Fraulautern, 06831/80560

02. Februar 2021

Park-Apotheke, Hauptstraße 39, Wallerfangen,
06831/4870848

03. Februar 2021

Apotheke im Globus, Dieselstraße 3, Saarlouis,
06831/4881580

04. Februar 2021

Marien-Apotheke, Kaiser-Friedrich-Ring 2, Saarlouis,
06831/42895

05. Februar 2021

Ring Apotheke, Französische Str. 20, Saarlouis,
06831/2790

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am **Freitag um 18.00 Uhr** und endet am **Montag um 08.00 Uhr.**
30./31. Januar 2021

Tierärztin Borchardt, Hauptstr. 157, 66773 Schwalbach,
0170/8080212

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz

Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken, Telefon: (0681) 3 32 32

<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer, Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg

Telefon: (06821) 179494

<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp, Schwarz und Anen

Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn,

Telefon: (06836) 91 90 80

<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Praxis Dr. med. S. Niederländer Susanne Orth

Schulstraße 24 · Schwalbach · Tel.: 0 68 34 / 50 66

Liebe Patienten,

ab dem 1. Februar 2021 begrüßen wir unseren neuen Kollegen Herrn **Mustafa Mavi**.

Er wird unser Team als Facharzt für Innere- und Notfallmedizin unterstützen.

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI 110

FEUERWEHR 112

RETTUNGSDIENST 112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 06831/52264
Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Derlen, Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
PfarrerIn Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
PfarrerIn Inge Wiehle Tel. 06898/4480781
Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
Leitung: Karsten Müller
Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
Rektorin: Christina Lein
Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
Leitung: Dominic Dörr
Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
(Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
Anne Frank Schule
Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
Betreuungs- und Patientenverfügungen
Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
(Lebensmittelspenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990
Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
im Landkreis Saarlouis
..... Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
(Beratung zwischen Schule und Beruf)
..... Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19

Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis
Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630

Leitstelle Alter werden
im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239

Kommunale Beratungsstelle
„Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573
Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
..... Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Beratung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
Familienentlastender Dienst (FED)
der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
..... Tel. 06508/91430

Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
Großsorthalle Ensdorf Tel. 59501
Freibad Ensdorf Tel. 506206
Postagentur Ensdorf Tel. 4879462

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Förster der Gemeinde Ensdorf
für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
..... Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
Egon Haag, Schacherweg 22,
66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381
(Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)
Wolfgang Rissing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
66359 Bous Tel. 06834/5697215
Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437

Schiedsmann
Jürgen Seiwert Tel. 06831/5706
schiedsmann@gemeinde-ensdorf.de

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Seniorenseicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister
Uwe Gräßer, Saarwellingen Tel. 06838/9869585
außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.

Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
Telefonzentrale 06834/850

Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003

E-Mail: info@energis.de
Entsorgungsverband Saar
Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- - Bürgerbüro, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Führerscheinwesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Bestattungswesen, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Standesamt, Tel. 504-133, Zimmer 111
- Flüchtlingsmanagement, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Ordnungsamt Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-121, Zimmer 106
- Gemeindekasse Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt Tel. 504-125, Zimmer 101

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales u. Kindertagesstätten Tel. 504-137, Zimmer 201
- Stabsstelle Digitalisierung, Tel. 504-122, Zimmer 203

2. Obergeschoss:

- Bauamt Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

**Derzeit eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
(siehe eigener Bericht unter Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“)**

Für Mitteilungen, Fragen oder Hinweise ist die Gemeinde Ensdorf auch unter +49 6831 504122 über WhatsApp schriftlich erreichbar.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!):

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit von 15:30 - 17:30 Uhr und von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275 / Tel. 504-157
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 16.30 Uhr

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelmy

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzelexemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Bürgermeister-Ecke

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Bürgermeister unserer Partnergemeinde Hallines, Michel Prévost, verstorben



Am 17. Januar verstarb der Bürgermeister unserer französischen Partnergemeinde Hallines, Michel Prévost, im Alter von nur 73 Jahren. Mit großer Betroffenheit und Trauer habe ich von seinem Tod erfahren. Michel Prévost brachte mit seinen Ideen stets neues Leben in die deutsch-französische Verbindung. Wir verlieren mit ihm einen langjährigen Freund und eine tragende Säule unserer Partnerschaft mit Wizernes/Hallines. Michel Prévost war seit dem Jahre 2014 Bürgermeister von Hallines und vorher im dortigen Gemeinderat tätig. Außerdem war er Präsident des französischen Vereines „Verein zur Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes von Hallines“, mit dem er sich sehr für die Restaurierung der Kirche in Hallines engagierte. Im Namen der Gemeinde Ensdorf und des Ensdorfer Partnerschaftsvereins spreche ich seiner Ehefrau, seiner Familie und allen seinen Nächsten in dieser schmerzlichen Phase unser aufrichtiges Beileid aus.

Partnerschaft zu Wizernes und Hallines

Am 22. Januar 1963 schlossen Bundeskanzler Konrad Adenauer und der französische Staatspräsident Charles de Gaulle den Elysee-Vertrag, der die deutsch-französische Freundschaft besiegelte. Seitdem erinnert der 22. Januar als „Deutsch-Französischer Tag“ alljährlich an die besondere Beziehung zwischen unseren beiden Völkern. Seit über 30 Jahren unterhält die Gemeinde Ensdorf eine Partnerschaft zu den Städten Wizernes und Hallines im Norden Frankreichs. Als Zeichen der Verbundenheit - auch in diesen schwierigen Zeiten - wurde am diesjährigen, der Völkerverständigung gewidmeten Tag, eine Sumpf-Eiche am Weiherbach gepflanzt. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins, Patrick Voigt, sowie dessen Stellvertreterin Korinna Willmes, setzte ich in Anwesenheit unserer Umweltbeauftragten Adrienne Blaes /Geschäftsführerin des Vereins) den Baum in unmittelbarer Sichtweite unseres Rathauses am Bachufer ein. Hierbei wurde besonders auch des dieser Tage verstorbenen amtierenden Bürgermeisters von Hallines, Michel Prévost, gedacht, dessen Beisetzung am gleichen Tag stattfand.



Schneemann als Zeichen der deutsch-französischen Freundschaft

Gegenseitige und regelmäßige Besuche gehörten seit der Partnerschaft zu den französischen Gemeinden Wizernes und Hallines zum Programm der drei Partnerkommunen. Leider sind aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit aber nur Telefonate zwischen den deutsch-französischen Freunden möglich. Der Vorsitzende unseres Partnerschaftsvereins, Patrick Voigt, hatte nach einem längeren telefonischen Gespräch mit seinem französischen Freund Henri Godart aus Wizernes, die spontane Idee, als Zeichen der deutsch-französischen Freundschaft einen Schneemann zu bauen. Für die Arme stattete er ihn mit einer deutschen und einer französischen Fahne aus. Zusätzlich legte er dem schönen Schneemann noch jeweils eine Flasche Bier (die Anhänger der saarländischen Konkurrenz mögen es verzeihen) und französischen Pastis bei. Eine tolle Idee wie ich finde!

IPAD-Ausleihe an Grundschüler*innen

Im Zuge des Sofortausstattungs pakets und der damit einhergehenden Absicht, Schülerinnen und Schüler im Falle eines Lockdowns oder Wechselunterrichts mit Endgeräten zu versorgen und ihnen somit eine Teilnahme am digitalen Unterricht zu ermöglichen, wurden ab dem 07. Januar die Tablets in der Gemeinde Ensdorf verteilt. Die Grundschule Ensdorf wurde bei der Ausgabe der Geräte aufgrund der bereits vorliegenden Situation des Homeschoolings durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung unterstützt. 28 Endgeräte in Form von IPADS wurden angeschafft. Bei der Verteilung wurden in erster Instanz Familien, die vom Entgelt der Schulbuchausleihe befreit sind, berücksichtigt. Aufgrund des Bedarfs außerhalb dieser Bezugsgruppe, aber auch noch vorhandener Geräte, konnten auch andere Familien mit IPADS versorgt werden. Nach aktuellem Stand sind somit alle Grundschülerinnen und Grundschüler ausgestattet und können somit am digitalen Unterricht teilnehmen. Ein Großteil der Pads wurde in das 2. Schuljahr entliehen (8 Endgeräte), in Klassenstufe 3 und 4 jeweils fünf Endgeräte und zwei Endgeräte in Klassenstufe 1. Die Tablets werden von den Schülerinnen und Schülern in erster Linie zur Teilnahme am Online-Unterricht genutzt. In jeder Klasse finden mehrmals in der Woche Videokonferenzen über OSS statt. Außerdem wurde für die Lernapp „Anton“ eine Schullizenz erworben, welche ebenfalls zum Üben der Fächer Deutsch und Mathematik genutzt wird. Die Rückmeldung der Familien ist durchweg positiv. Auch wenn beide Elternteile zur gleichen Zeit im Homeoffice arbeiten, können die Kinder nun über „ihr eigenes“ IPAD die Schulaufgaben erledigen.



Schlittschuhlaufen auf der Eisfläche des Freibades



Erinnern Sie sich noch? Ziemlich genau vier Jahre ist es nun her, dass die Gemeinde den Nichtschwimmerbereich des Freibades zum Schlittschuhlaufen für Besucher freigegeben hatte.

Die damals längere kalte Winterperiode sorgte für die nötige Eisdicke. Ein Freibadvergnügen der etwas anderen Art lockte damals viele Eislauffans nach Ensdorf.

Ansiedlung der neuen Landesfeuerwehrschule in Kraftwerksnähe?

Das Innenministerium sucht derzeit nach einem Standort für den Neubau der Landesfeuerwehrschule, da der bisherige Gebäudekomplex in Saarbrücken den Anforderungen nicht mehr gerecht wird und keine Erweiterung möglich ist. Zu Beginn des vergangenen Jahres ist die Verwaltung einem Aufruf des saarländischen Innenministeriums an alle saarländischen Kommunen gefolgt und hat eine freie Grundstücksfläche in Kraftwerksnähe als möglichen Standort vorgeschlagen. Nach mehreren Abstimmungen zwischen Ministerium, Gemeinde und den Flächeneignern sowie einem Vor-Ort-Termin konnte Ensdorf als Standort mit seiner guten verkehrstechnischen Anbindung und der vorhandenen Infrastruktur mehr und mehr überzeugen und befindet sich derzeit in der engeren Auswahl der finalen Standortfindung. Ich freue mich sehr, dass auch die Landtagsabgeordneten Petra Berg (SPD) und Raphael Schäfer (CDU) unsere Bewerbung unterstützen. Die Verwaltung ist derzeit parallel in der Endabstimmung eines städtebaulichen Vertrages mit der VSE. Dieser ist Voraussetzung für die notwendigen bauleitplanerischen Beschlüsse im Gemeinderat. Wir erwarten die Standortentscheidung im 1. Quartal und hoffen, dass die Entscheidung auf Ensdorf fällt.



Neues Beschwerde- u. Ideenmanagement des Forstamtes



Wilde Müllablagerung im Wald oder ein schadhafter Waldweg? Gefährlicher Astbruch oder ein über den Weg gestürzter Baum? Seit Beginn des Jahres gibt es ein neues Kontaktformular des Saarforst Landesbetriebes, auf dem Missstände schnell und unkompliziert mitgeteilt werden können.

Das neue, von einem dreiköpfigen Team betreute Beschwerde- und Ideenmanagement, ist Bestandteil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Saarland. Darüber hinaus kann das neue Online-Forstamt auch über die Mailadresse waldpost@sfl.saarland.de oder Telefon 0681/971201 erreicht werden. Nutzen Sie bitte diese neue Möglichkeit - sowohl zur Weiterleitung von Anfragen und Anregungen als auch bei Problemen.

Unterstützung der heimischen Gastronomie in Corona-Zeiten

Die Schließung der Gastronomie trifft auch viele Ensdorfer Betriebe, die unter massiven Einnahmeeinbußen leiden. Bei einigen ist es möglich, Speisen vor Ort abzuholen. Manche liefern sie auch zu Ihnen nach Hause. Die Gastrobetriebe benötigen unsere Unterstützung. Zeigen Sie bitte Solidarität und beweisen Sie unser Zusammengehörigkeitsgefühl, indem Sie bei der lokalen Wirtschaft Speisen bestellen. Eine Übersicht der Betriebe mit Liefer- und Abholservice für zubereitete Gerichte finden Sie in der Rubrik „Aus unserer Gemeinde“.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche.

Halten Sie durch -bleiben Sie auf Abstand und vor allem gesund!

Ihr
Jörg Wilhelmy



Amtliche Bekanntmachungen

■ Neue Rechtsverordnung für das Saarland vom 22. Januar 2021

Aufgrund der umfangreichen Änderung der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 22. Januar 2021 auf den Seiten 136 bis 188, ist der Gesetzestext nur in Auszügen - Artikel 1: „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ und Artikel 2: „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)“ von Seite 136 bis 146 abgedruckt.

Die vollständige Verordnung kann auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf nachgelesen werden.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei
Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Januar 2021	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 22. Januar 2021	136

A. Amtliche Texte

Verordnungen

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftes Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern, dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrfacher, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltungsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder

2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder

b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisenden Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und

a) die in Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausbildungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geistigen Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Bestands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder

4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlassen, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder

7. Personen, die als Urlaubrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückkehren und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit ne-

sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die in Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausbildungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausbildung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

gativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>).

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reiseverwarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,

8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu beschreiben.

Satz 1 gilt nur für Personen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatus, des Truppenstatus der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PPP-Truppenstatus) und des Truppenstatus der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatus), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der

Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens am dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Abstands-wahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von einhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von einhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutz-befohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personennverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von einhalb Metern nicht eingehalten werden kann, die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personennverkehrs nachzuweisen,

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundesrat vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 BS) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Verordnung zum Schutz vor eintreisbedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaeinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 VI) wird die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Läden, Lokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringen von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlicheneinrichtungen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im

Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,

10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95, N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.

- (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuwirken.

- (4) Die Ordnungsbehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

- (1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise- oder Gewerbe,
2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielflächen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saar-

landes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufskademieschulen und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseur- und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),

11. in Spielhallen und Wetzbüros,

12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,

13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussionsfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

- (2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontakt- nachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

- (3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

- (4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

- (5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

- (6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 4

Betreuungsbeschränkungen

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamfläche stets zulässig.

- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter-

sagen Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienegerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienegerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienegerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf einen Haushalt und eine Nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaft-

lich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Orspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltung und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabsehbare rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung unterliegen, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbar weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Orspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgrün-

5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmeunfähig Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Liefersdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,

den gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindebescheid ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, unterfinden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmern und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Orspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und

5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Sportsports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spalnbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabsehbaren persönlichen Gründen Reisebereisende, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LOG-Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststätten-gewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept

vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygienekonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wieder-aufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsschutzes Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl

der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

4. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinenn können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der

sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Alle Besucherinnen und Besucher, die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen nach Absatz 5 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staats-examensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen.

staltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagesstou- ristische Ausflüge hinauszu bewegen.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalver- band Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschrei- tung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für So- ziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisiert und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbe- sondere in einzelnen Betreuung- oder Pflegeeinrich- tungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weiter- gehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf auf- einanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Mi- nisterium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Ein- schränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schu- len verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August



Amtliche Mitteilungen

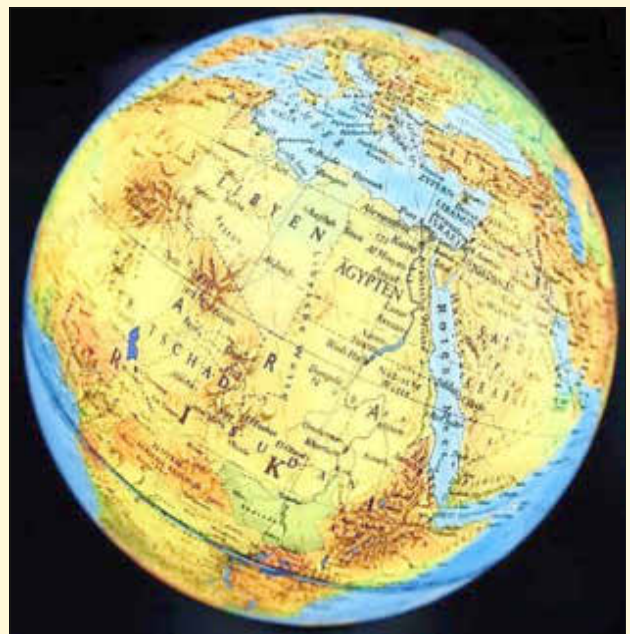
■ Coronavirus-Einreiseverordnung

Wer aus einem Risikogebiet (<https://www.rki.de/covid-19/Risikogebiete>) einreist, wird auf die aktuellste Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus verwiesen.

Lesen Sie dazu bitte Näheres in der „Ver- ordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ unter Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Weitere Infos finden Sie auch unter <https://www.einreiseanmeldung.de> oder auf den Saarlandseiten <https://www.corona.saarland.de>.

Ihre Einreisedaten leiten Sie bitte umge- hend an die Ortspolizeibehörde unter ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de weiter.



Rathaus für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen – Terminvergabe bei dringenden Angelegenheiten möglich



Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Lediglich für **dringende Angelegenheiten** können Termine vereinbart werden.

Wir bitten Sie, für Anliegen, welche das **Bürgerbüro** betreffen, sich unter der **Tel.-Nr. 06831/504-132** innerhalb unserer üblichen Öffnungszeiten mit uns in Verbindung zu setzen bzw. per Mail an **buergeramt@gemeinde-ensdorf.de**.

Für alle **sonstigen Anliegen** rufen Sie bitte unsere **Zentrale an, Tel. 06831/504-0**, bzw. schreiben Sie uns eine Mail an **info@gemeinde-ensdorf.de**.

Im Falle einer Terminvorsprache ist das Tragen eines Mundschutzes Pflicht. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit auch einen eigenen Kugelschreiber zu Ihrem Termin mit. Beim Betreten des Rathauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Spezielles Desinfektionsmittel steht in einem Spender bereit. Sicherheitsabstand und Hygienevorschriften sind einzuhalten, diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Formularpool unserer Homepage auf **www.gemeinde.ensdorf.de** viele Möglichkeiten bietet, Angelegenheiten kontaktlos zu erledigen.

All diese Einschränkungen dienen dazu, unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Eindämmung der Corona Pandemie gerecht zu werden und auf Dauer die Dienstleistungen der Gemeinde Ensdorf sicherzustellen. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen.

In Bezug auf die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wenden sich Betroffene bei Fragen bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde, Mail: **ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de**.

■ Vereinfachung der Überbrückungshilfe III



Lt. Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 22.01.2021 haben der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister angesichts der länger andauernden Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie Verbesserungen der Hilfen für Unternehmen vereinbart. Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung vereinfacht, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Weitere Infos hierüber erhalten Sie auf der Webseite des BMWi: www.bmwi.de.
Umfassende FAQ zu Fragen des Verhältnisses zwischen nationalen Corona-Hilfen und dem EU-Beihilfenrecht unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.
Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMWi: www.bmwi.de.
Fortlaufend aktualisierte Übersicht der Wirtschaftshilfen beim BMF: www.bundesfinanzministerium.de.

NACHRUF

Am 22. Januar 2021 verstarb im Alter von 82 Jahren

Herr Alfred Schmitt

Herr Alfred Schmitt war ab 01.09.1969 als Kommunalbeamter in mehreren Kommunen beschäftigt. In der Zeit von 01.01.1982 bis zu seinem Ausscheiden in den Ruhestand am 31.08.1996 war Herr Alfred Schmitt als Beamter in der Verwaltung der Gemeinde Ensdorf tätig, zuletzt im gehobenen Dienst als Leiter im Fachbereich Finanzen.

Der Verstorbene war ein wertvoller Mitarbeiter, der wegen seiner großen Einsatzbereitschaft und seines offenen Wesens von allen Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten sehr geschätzt wurde.

Die Gemeinde Ensdorf wird sein Andenken in Ehren halten.

Gemeinde Ensdorf	Der Personalrat
Jörg Wilhelmy	Frank Dörrenbächer
Bürgermeister	Personalratsvorsitzender

■ Zustellung von Bescheiden über Grundbesitzabgaben im Jahr 2021

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, werden auch in diesem Jahr keine Bescheide über Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A + B), zur Hundesteuer oder Beiträge zur Landwirtschaftskammer versandt, wenn es keine Änderungen im Einzelfall gegeben hat.

Diese Handhabung erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen. Stattdessen hat – bei Grundsteuerabgaben – der Ihnen letztmalig in 2018 zugestellte Bescheid nach wie vor Geltung. Er gilt solange bis Ihnen ein anderer Bescheid zugeht.

Sollten Sie dennoch einen Einzelbescheid benötigen, kostet dieser nach der Verwaltungsgebührenordnung 2,60 € zuzüglich Portokosten.

Bei Änderungen des Hebesatzes, bei Eigentümerwechsel, bei Änderung des Grundsteuermessbetrages oder bei Neuveranlagungen erhalten Sie selbstverständlich weiterhin kostenlos einen neuen Grundsteuerbescheid.

Entsprechende Bescheide werden ab 22.01.2021 versendet.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Steueramt, Zimmer 101, Tel. 504-125.

Ensdorf, den 20.01.2021
Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

Das Abwasserwerk der Gemeinde Ensdorf hat folgende Arbeiten zu vergeben:

TV-Untersuchung 2021

Reinigung und TV-Untersuchung

Ausführung: 29.03.2021 - 07.05.2021

Eröffnungs-/Einreichungstermin: 17.02.2021

Weitere Angaben auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf:

www.gemeinde-ensdorf.de, unter Leben und Wohnen, Bauen und Wohnen, dann Ausschreibungen wählen.

Ensdorf, den 29.01.2021

Jörg Wilhelmy
Werkleiter

■ Jahrespraktikum für Schüler der Fachoberschule (m/w/d), Schuljahr 2021/2022



Die Gemeinde Ensdorf bietet **ab dem 1.8.2021** zwei Schülern (m/w/d), die die Fach-oberschule Bereich Wirtschaft besuchen wollen, die Möglichkeit ein Jahrespraktikum in der Verwaltung zu absolvieren.

Entsprechende Motivationsschreiben mit Lebenslauf und dem letzten Zeugnis **können bis zum 31.01.2021** an die u.a. Anschrift der Gemeindeverwaltung gesendet werden.

Gemeinde Ensdorf
- Personalamt -
Provinzialstraße 101 a
66806 Ensdorf

gerne auch per E-Mail Anhang im PDF-Format:
personal@gemeinde-ensdorf.de

■ Hilfsangebot für Impfwillige durch die Gemeinde

Probleme bei der Buchung der Impftermine?

Sollten Sie Probleme bei der Buchung Ihrer beiden Impftermine (Erst- und Zweitimpfung) haben, so wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 504-119. Wir helfen Ihnen gerne!



Gemeinde bietet Fahrdienst zum Impfzentrum an

Sollten Sie bereits Impftermine haben, sind aber selbst nicht mobil und haben auch keine Angehörigen, die Sie zum Saarlouiser Impfzentrum fahren können, hat die Gemeinde Ensdorf in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des DRK Ensdorf, Paul Fisch, einen Fahrdienst errichtet. Möchten Sie diesen Hilfsdienst in Anspruch nehmen, dann wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung: Tel.-Nr. 504-119 oder per Mail an hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de. Die Gemeinde und das örtliche DRK werden die Fahrten koordinieren.

Wer kann sich zuerst impfen lassen?

Gruppe 1

u.a.:
über 80-Jährige,
Menschen in Pflege-
heimen, Personal
auf Intensivstationen,
in Notaufnahmen und
Rettungsdiensten

Gruppe 2

u.a.:
70-80-Jährige,
Menschen mit
Trisomie 21, Demenz,
Transplantations-
patienten, bestimmte
Kontaktpersonen

Gruppe 3

u.a.:
60-70-Jährige, medi-
zinisch vorbelastete
Menschen, Polizei
und Feuerwehr,
Personal in Kitas,
Schulen und im
Einzelhandel



Kurz erklärt: Medizinische Masken

Wie unterscheiden sich medizinische Masken?



OP-Maske/ Mund-Nasen-Schutz

- insbesondere zum Schutz für andere Personen
- Schutz vor Tröpfchen und weniger vor Aerosolen



FFP2 oder KN95/N95

- Zum Schutz für andere Personen und für sich selbst
- Schutz vor Tröpfchen und Aerosolen

Weiterhin gilt:

Abstand halten • Hygieneregeln beachten • Maske tragen

Weitere Informationen unter:
www.corona.saarland.de



Kurz erklärt: Medizinische Masken

FFP 2-Masken



Filterleistung:
FFP 2 = mindestens 94%
FFP 3 = mindestens 99%



FFP 2-Masken mit eingebautem Ventil
weisen einen eingeschränkten
Fremdschutz auf



FFP 2-Masken sind prinzipiell ein
Einwegprodukt. Eine Mehrfachnutzung ist
bei korrekter Reinigung jedoch möglich
(maximal 5 Mal)

Weiterhin gilt:

Abstand halten • Hygieneregeln beachten • Maske tragen

Weitere Informationen unter:
www.corona.saarland.de



Kurz erklärt: Medizinische Masken



OP-Maske/ Mund-Nasen-Schutz

- CE-Kennzeichen als medizinisches Produkt auf der Verpackung



FFP2 oder KN95/N95

- CE-Kennzeichen auf Verpackung und Produkt
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Alltagsmaske/ DIY-Maske etc.

- keine Kennzeichnung, da es sich um Kleidung handelt

Weiterhin gilt:

Abstand halten • Hygieneregeln beachten • Maske tragen

Weitere Informationen unter:
www.corona.saarland.de



Kurz erklärt: Medizinische Masken

OP-Maske / Mund-Nasen-Schutz



Speziell gefertigtes Filtervlies, eingebettet
zwischen zwei Lagen anderen Materials



Enganliegender, fester Sitz erhöht den
Eigenschutz



Einwegprodukt: Sehr regelmäßige
wechseln und entsorgen

Weiterhin gilt:

Abstand halten • Hygieneregeln beachten • Maske tragen

Weitere Informationen unter:
www.corona.saarland.de



■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Ensdorf

Ich habe am folgendes festgestellt:

- ☐ Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- ☐ Schutt / Unratablagerung
- ☐ Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt
- ☐ Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaf
- ☐ Straßenbeleuchtung defekt
- ☐ Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen
- ☐ Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht
- ☐ Straßenbaustelle nicht gesichert

Ortsangabe:

Sonstige Anregungen:

Name:

Straße, Wohnort:

Sie können Ihr Anliegen auch gerne über **WhatsApp +49 6831 504122** an die Gemeinde Ensdorf senden. Beantwortet werden Ihre Nachrichten während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses. Anrufe unter dieser Nummer werden nicht entgegengenommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Anliegen werden von der Gemeindeverwaltung sowie den dazugehörigen Dienststellen bearbeitet. Dabei werden keine Chats oder persönlichen Daten gespeichert. Lediglich die Daten, die zur Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig sind, werden intern weitergegeben und verarbeitet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Chat-Verlauf gelöscht. Die Gemeinde Ensdorf hat keine eigenen Kontakte hinterlegt, somit bekommt WhatsApp durch uns auch keinen Zugriff auf Ihre Telefonnummer und Kontakte. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Ensdorf

■ Abfallbeseitigung Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße
Parkstraße (vor der Schulturnhalle)
Gustav-Stresemann-Straße
(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)



■ Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



■ Gelbe Wertstoffsäcke

Gelbe Wertstoffsäcke bzw. (voraussichtlich ab März) Gelbe Tonne

Abfuhr **donnerstags** in den **ungeraden** Kalenderwochen
Gelbe Wertstoffsäcke erhalten Sie kostenlos an folgenden Stellen:
Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie zum Preis von 6,00 € beim Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II, Waschmitteldosierung beachten



Kultur

■ Witzig, nachdenklich, humorvoll und einfallsreich – d'ò iss mer Pladd!

Wenn man im Saarland von „Pladd“ redet, meint man natürlich die Mundartsprache, von denen es im Saarland gleich zwei gibt: Rheinfränkischer und moselfränkischer Dialekt. Man nutzt das Wort „pladd“ aber auch in dem Zusammenhang, dass jemand erstaunt und überascht ist. Diese Doppeldeutigkeit der Wörter ist typisch für die Mundart. mit solchen Varianten seiner Sprache spielt der Püttlinger Schriftsteller Georg Fox in seinen Texten und hinterfragt dabei die saarländische Lebensart.

Jemand hat einmal geschrieben: „Fox versteht es wie kaum ein anderer, die Seele des Saarländers in hintersinnige Texte zu verpacken!“ Dies trifft es sicherlich, wenn man danach fragt, welche Bedeutung die Mundart für den Schriftsteller hat. Fox versucht einer saarländischen Philosophie nachzuspüren, etwa wenn es um die Flemm geht oder die „Baufillesefie“ untersucht wird. Fox versteht es, typische saarländische Denkmuster aufzudecken. In einer Zeitungskritik konnte man lesen: Er hat in diesem Buch seine besten Mundartgedichte versammelt, darunter manche preisgekrönten Texte, die mehrfach erste Auszeichnungen erhielten.

Das Buch enthält eine Auswahl der Mundart-Kolumnen der Saarbrücker Zeitung, die in den Jahren 2005-2020 veröffentlicht wurden. Der Schriftsteller Ludwig Harig schrieb einmal über die Texte von Fox: „Neben seinen Mundartgedichten überzeugen mich vor allem die Glossen, die sich, ins essayistische Gewand gekleidet, als handfeste Satiren auf die Landesart erweisen. Das wirkt inzwischen über die Landesgrenzen hinaus.“

Bibliografische Angaben:

Georg Fox: „D'ò bishde Pladd!“ - Geschischdscher unn Gedischdscher, 108 Seiten, Verlag Libri, ISBN:978-3-7526-0669-0, 12,80€, erhältlich im Buchhandel sowie über das Internet.



Glückwünsche

Herzlichen Glückwunsch unseren Ehejubilaren

Folgenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern unserer Gemeinde gratuliere ich im Namen der Gemeinde Ensdorf und persönlich recht herzlich.

Eheleute Hans Rudolf und
Waltraud Hemme,
66806 Ensdorf

feiern am 30. Januar 2021 das Fest der Goldenen Hochzeit.

Ihr
Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung im Nachrichtenblatt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Jubilare erfolgt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Tel.-Nr. 504-117 oder 504-118.

Ende des amtlichen Teils



■ EVS Wertstoffzentrum bleibt geöffnet

Auch weiterhin können Privathaushalte zu den gewohnten Öffnungszeiten auf dem EVS-Wertstoffhof Am Schwalbacher Berg anliefern.

Bitte beachten Sie jedoch unbedingt auch folgende, Corona-bedingt unverändert bestehende Einschränkungen:

- **Das Tragen einer Schutzmaske ist verpflichtend!** Die Hygiene- und **Abstandsregeln (Minimum 2 m)** sind vor und auf der Anlage einzuhalten. Bitte gehen sie rücksichtsvoll miteinander um!
- **Alle Stoffe müssen sichtbar vorsortiert angeliefert werden, da eine Trennung der verschiedenen Fraktionen nicht erst auf der Anlage vorgenommen werden kann!**
- Es werden pro Anlieferung nicht mehr als **2 verschiedene Fraktionen** angenommen. Das heißt z.B. Sperrmüll + Bauschutt, Elektrogeräte + Grünschnitt, Baumischabfälle + Altreifen, Kartonagen + Altholz. Beachten Sie bitte, dass Sperrmüll und Möbelholz aus Sperrmüll als verschiedene Fraktionen angesehen werden.
- Unsortierte Anlieferungen (z.B. Haushaltsauflösungen) bitte direkt auf der AVA in Velsen anliefern, größere Bauschuttmengen auf der Bauschuttdeponie.
- Es werden grundsätzlich keine Anlieferungen durch Gewerbetreibende angenommen.
- Bitte beachten sie die Mengenbegrenzungen bei Sperrmüll (max. 2 m³), Baumischabfällen und Bauschutt (jeweils max. 1m³)
- Es sind maximal 2 Insassen pro PKW erlaubt. Kinder müssen im Fahrzeug bleiben.
- Die Anzahl der Anlieferer ist begrenzt: Es dürfen **max. 10 Fahrzeuge gleichzeitig** auf das Gelände. **Bitte zügig entladen und das Gelände verlassen!**
- Das Fahrzeug darf nur zur Anmeldung/Kontrolle und zum Entladen verlassen werden.
- Es erfolgt **keine Hilfeleistung** beim Entladen.
- **Sonderabfälle** werden nur Samstag, den 29. Januar 2021 beim **Ökomobiltermin** von 13.30 bis 15.45 Uhr, bzw. Samstag, den 27. Februar 2021 von 13.30 bis 15.45 angenommen.
- Den **Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.**
- Entsorgerfahrzeuge (Tausch von Containern) haben Vorrang bei der Ein- und Ausfahrt.

■ Gelbe Wertstoffsäcke nur noch im Rathaus und auf dem EVS-Wertstoffzentrum erhältlich!

Bis zur Anlieferung der Gelben Tonnen (voraussichtlich Mitte Februar) werden die Verpackungsabfälle (Grüner Punkt) noch im Gelben Wertstoffsack abgefahren.

Bitte beachten Sie, dass die **Säcke nur noch im Rathaus und auf dem EVS Wertstoffzentrum erhältlich** sind.

Die Ausgabe in den beiden Ensдорfer Schreibwarengeschäften wurde zum Jahreswechsel eingestellt!





Bildungseinrichtungen



Anmeldung Notbetreuung 01.02.2021 – 12.02.2021 Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) Ensdorf

1. Aufnahme:

Das nachstehend aufgeführte Kind wird in die Notbetreuung während der Zeit vom 01.02.2021 – 12.02.2021 (bitte entsprechende Woche(n) ankreuzen)

01.02.21		08.02.21	
02.02.21		09.02.21	
03.02.21		10.02.21	
04.02.21		11.02.21	
05.02.21		12.02.21	

in o.g. Einrichtung zur wochentäglichen Betreuung von 12:30 – 17:00 Uhr aufgenommen:

Angaben zum Kind

.....
Name Vorname Geburtsdatum

.....
Straße mit Hausnr. Postleitzahl Wohnort

Begründung Bedarf Notbetreuung:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Mutter:

.....
Name Vorname Beruf alleinerziehend

Telefon:
privat dienstlich mobil

E-Mail Adresse:

Vater:

.....
Name Vorname Beruf alleinerziehend

Telefon:
privat dienstlich mobil

E-Mail Adresse:

2. Betreuungszeit:

Die Beaufsichtigung und Förderung in der FGTS der Gemeinde Ensdorf im oben ausgewählten Zeitraum erfolgt von montags bis freitags von 12:30 – 17:00 Uhr. Die Pflicht zur Betreuung und Beaufsichtigung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet beim Verlassen der Einrichtung. Die Pflicht zur Betreuung umfasst ausdrücklich nicht die Überwachung des Hin- bzw. des Rückweges. Sollte Ihr Kind an einem Tag oder für einen längeren Zeitraum die Einrichtung nicht besuchen können, so ist die Einrichtungsleitung davon zu unterrichten, Tel.: 509-140.

3. Kostenbeiträge Notbetreuung:

Die Kostenbeiträge für die Notbetreuung sind durch die regulären FGTS-Beiträge des Schuljahres 2020/2021 gedeckt.

4. Ende der Betreuungszeit:

Die Kinder werden um 17:00 Uhr mit Beendigung der Betreuungszeit nach Hause geschickt.

Die Erziehungsberechtigten erklären durch ihre Unterschriften, dass sich ihr Kind ohne erwachsene Begleitung von der Einrichtung auf den Heimweg begeben darf.

Wird eine Abholung des Kindes vereinbart, muss das Kind bis spätestens 17:00 Uhr abgeholt werden.

Abholzeiten:

Ab 17.00 Uhr

Mein Kind darf allein nach Hause gehen:

☐ Ja☐ Nein

Abholberechtigte Personen über

1.

Erziehungsberechtigte hinaus

sind: (Name, Vorname, Tel.-Nr.)

2.

5. Mittagessen:

Es wird eine täglich warme, frisch zubereitete Mittagsmahlzeit für Ihr Kind verpflichtend angeboten (zusätzliche Kosten). Die Kostendeckung während der Notbetreuung für das Mittagessen erfolgt über den pauschalen monatlichen Essensbeitrag (59,20 € = 16 x 3,70 €).

Mein Kind benötigt spezielle Kost: Nein ☐

☐

Ja, und zwar:

vegetarisch

☐

muslimisch

☐

diabetisch

☐**6. Leistungen:**

Durch geschultes Fachpersonal bieten wir ein verlässliches Notbetreuungsangebot von 12:00 – 17:00 Uhr an. U.a. werden unter Einhaltung des Musterhygieneplans unter Anwendung didaktischer Spiel- und Fördermaterialien die spezifischen Fähig- und Fertigkeiten Ihres Kindes entwickelt und verbessert. Der Besuch von Kinderkulturangeboten sowie die Durchführung und Teilnahme an Tagesausflügen ergänzen das Freizeit- und Förderprogramm, insofern dies anhand der Pandemie-Hygienevorgaben möglich ist. Jahreszeitlich bedingte Kreativangebote runden es ab.

7. Sonstiges:

Für Wertgegenstände sowie für die Bekleidung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Ihr Kind darf die Notbetreuung nicht besuchen, wenn es Erkältungssymptome zeigt, erkrankt ist oder in der Familie eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Wir bitten um die Einhaltung des sogenannten Schnupfen-Papiers. Die Notbetreuung kann erst nach vollständiger Gesundung wieder aufgenommen werden. Minimale Wunden können mit handelsüblichem Pflaster behandelt und kleine Stoßverletzungen entsprechend gekühlt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind fotografiert wird (z.B. Gruppenaufnahme, Spielszene); und die Bilder zu Repräsentations- bzw. Dokumentationszwecken veröffentlicht werden.

Ensdorf, den

.....
Unterschrift/en des/der
Erziehungsberechtigten

.....
Träger Gemeinde Ensdorf
Bürgermeister Jörg Wilhelm



■ Gemeinschaftsschule In den Fliesen Saarlouis

Information zu den Anmeldungen der Viertklässler

Liebe Eltern,

Sie können Ihr Kind für die zukünftige **Klassenstufe 5** in der Zeit vom **24. Februar 2021 bis zum 2. März 2021** an unserer Schule anmelden. Um die Abstandsregelungen einzuhalten und um einen großen Andrang bei der Anmeldung zu verhindern, findet die **Anmeldung** in diesem Jahr **mit einem festen Termin** statt.

Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, einen Termin zu reservieren. Hierzu werden wir unter www.gems-sls1.de ein Kontaktformular einrichten.

Selbstverständlich erreichen Sie uns auch telefonisch unter 06831 - 41878 oder Sie schreiben uns eine E-Mail an sekretariat@gems-sls1.de.

■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife Allgemeines:

Die Fachoberschule qualifiziert ihre Schülerinnen und Schüler in einem beruflich orientierten praxisnahen Bildungsgang auf wissenschaftlicher Grundlage für das Studium an der Fachhochschule. Die Betriebe schätzen diese Schulform, da sie ihren Absolventen gute Grundlagenkenntnisse für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt.

Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Fachoberschule nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. **06831/94610**, von montags bis freitags **von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**, nach Vorlage des **Halbjahreszeugnisses** und des **Anmeldeformulars**, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen. Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden.

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt seit dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils

- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen am KBBZ SLS

Sie können sich ab **sofort** für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter **06831/94610** an oder füllen das Anmeldeformular auf der Homepage (www.kbbzsaarlouis.de) aus und lassen es uns zusammen mit dem Halbjahreszeugnis zukommen.

Das Sekretariat ist montags bis freitags **von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet**.

Darüber hinaus sind Anmeldungen nach telefonischer Vereinbarung gerne auch am Samstag, den 30. Januar 2021 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

■ Digitaler Tag der offenen Tür am TGSBBZ Saarlouis

Anmeldungen für das Schuljahr 2021/22

Das erste Schulhalbjahr 2020/21 neigt sich seinem Ende zu und wir freuen uns, dass es uns unter Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie gelungen ist, erfolgreichen Präsenzunterricht am TGSBBZ Saarlouis durchzuführen. Ein erneuter strenger Lockdown macht nun wieder Online-Unterricht und Kontakt auf Distanz erforderlich, sodass wir unseren diesjährigen **Tag der offenen Tür in digitaler Form** durchführen werden. Am **Samstag, dem 30.01.2021**, können sich interessierte Jugendliche und deren Eltern über die verschiedenen Angebote des TGSBBZ Saarlouis informieren. Auf unserer Website (<http://www.tgsbbz-saarlouis.net>), die auch **per QR-Code** zu erreichen ist, gelangt man mit einem Klick zu Videos, die Informationen zu den verschiedenen Schulformen des TGSBBZ Saarlouis liefern. Des Weiteren wird es eine **Online-Sprechstunde** geben, in der interessierte Jugendliche und ihre Eltern Antworten auf individuelle Fragen erhalten. Die Formulare zur Teilnahme an dieser Online-Sprechstunde sind bereits jetzt auf unserer Website zu finden, wo auch ab Januar 2021 der Link für **Online-Anmeldungen in den verschiedenen Schulformen** verfügbar sein wird.

■ Info Abend am KBBZ Dillingen - online

Virtueller Info-Abend

Mittwoch, 3. Februar 2021, 18.00 Uhr

www.KBBZ-Dillingen.de

Das KBBZ Dillingen ist das kaufmännische Kompetenzzentrum der Stadt Dillingen und eine der wichtigsten Anlaufstellen für kaufmännische Kompetenzen in der Region. Die Schule bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben am KBBZ Dillingen ihren **Mittleren Bildungsabschluss** oder ihre **Fachhochschulreife** erworben. Hierbei bietet die Schule **ausgezeichnet ausgestattete Räumlichkeiten, modernstes EDV-Equipment** und insb. ein **hochqualifiziertes und motiviertes Lehrerkollegium**.

Auch wenn aktuell die Corona-Pandemie vieles überlagert, ist die richtige Schulwahl immer eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft. Trotz des „lockdowns“ lassen wir Sie bei dieser Entscheidung nicht allein und bieten im Rahmen eines virtuellen Info-Abends online umfassende Informationen an. Im Einzelnen erwarten Sie:

- Informationsveranstaltungen zu den Schulformen Berufsfachschule I und II (ab 18:00 Uhr)
Fachoberschule Wirtschaft (ab 18:30 Uhr)
Fachoberschule Wirtschaftsinformatik (ab 18:30 Uhr)
Einjährige Fachoberschule Wirtschaft (ab 18:30 Uhr)
- Informationen rund um das KBBZ Dillingen (ab 18:30 Uhr)
- Gesprächsmöglichkeiten mit Fachlehrern

Neben den Vorträgen im Rahmen unseres Info-Abends erhalten Sie ausführliche Informationen im Sekretariat des KBBZ Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr (06831/976126), unter www.kbbz-dillingen.de, bei facebook (facebook.com/kbbzdillingen), instagram (instagram.com/kbbzdillingen) oder youtube (youtube.com/channel/UCGVh0a644DGd9MHXctie9mA).



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Aus unserer Gemeinde

■ Saarpolygon-Kalender wieder erhältlich



Die exklusiven Saarpolygon-Kalender 2021 (Preis 10 Euro) sind wieder erhältlich. Den Kalender können Sie im Abholservice bei der Gemeinde Ensdorf unter Tel. 504-119 bestellen und zu folgenden Zeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr abholen.

Anzeige

Liefer- und Abholservice für zubereitete Gerichte in der Gemeinde Ensdorf

	Abholzeiten	Lieferung
Partyservice Collet-Kaffeküche Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf Telefon: 0681 - 4056323	Montag-Freitag: von 05.00-15.00 Uhr Sa, So und Feiertags: 10.00 bis 15.00 Uhr	Partyservice fahrbahrer Mittagstisch
Restaurant "Schützenhaus Ensdorf" Prälant-Anheier-Straße 55 66806 Ensdorf Telefon: 06831 - 54077	Freitag - Sonntag: 17.00 - 21.00 Uhr	nein
Pizzeria "Don Camillo" Saarstraße 41 66806 Ensdorf Telefon: 06831 - 508014	Mo, Mi, Do, Fr + So: 11.00 - 13.45 Uhr und 17.00-22.30 Di + Sa: 17.00 - 22.30 Uhr	Heimservice
Birr's Holzkohlegrill Provinzialstraße 146-148 66806 Ensdorf	Montag bis Freitag: 10.00 - 20.00 Uhr	nein
Sahli's Imbiss Provinzialstraße 135 66806 Ensdorf Telefon: 06831 - 505 4141	Mo bis Fr + So: 14.00 - 23.00 Uhr Samstag: geschlossen	Heimservice
Ensdorfer Kebabhaus Provinzialstraße 154 66806 Ensdorf Telefon: 06831 - 7066066	Mo bis Sa: 11.00 - 23.00 Uhr Sonntag: 12.00 bis 22.00 Uhr	Heimservice
Azad Kebap Ensdorf Provinzialstraße 102 66806 Ensdorf Telefon: 0174 7593808	Mo - Fr: 12.00 - 22.30 Uhr Sa + So: 14.00 - 22.30 Uhr	nein
Asia Bistro Pham Provinzialstraße 113 66806 Ensdorf Telefon: 06831 - 488 01 89 06831 - 890 64 68 Mobil: 0152 - 084 560 69	Di bis Sonntag: 11.00 Uhr - 14.30 Uhr und 17.30 Uhr - 22.00 Uhr Montag und Feiertage geschlossen!	nein

Kirchen

■ Pfarreiengemeinschaft Bous - Ensdorf

Gottesdienstordnung vom 30.01.2021 bis 07.02.2021

Für die Teilnahme an den **Sonntagsgottesdiensten** melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834/2378) oder in Ensdorf (Tel.: 06831/52264) bis **spätestens donnerstags 17 Uhr** telefonisch an. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros.

Die öffentlichen Werktagsmessen können **ohne vorherige Anmeldung** besucht werden.
Für alle Messen gelten weiterhin die Ihnen bereits bekannten Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorkehrungen!

Samstag 30.01. - 4. Sonntag im Jahreskreis

18:30 Ensdorf Vorabendmesse
Jgd. für + Elfriede Mohr geb. Theisen
Jgd. für einen Verstorbenen (PP)

Sonntag 31.01. - 4. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Bous Hochamt
30er Amt für + Anna Bruhmeier
1. Jgd. für + Karl Heinz Kunzler
Jgd. für + Albert Hauter
für + Pastor Scharmann und + Anna Blaes
für ++ Anneliese und Günther Baltes sowie
+ Erna Heinz
in einem besonderen Anliegen (K)

Dienstag 02.02. - Darstellung des Herrn

18:30 Bous Hl. Messe mit Kerzenweihe und Erteilung des Blasiussegens
für ++ Johannes Schmitz, Josef Köhl und Heinz Radermacher (Kirchenchor Cäcilia Bous)
für + Harald Kreuz
für ++ Giovanni und Enza Clemente
für ++ Franz Braun, Sohn Karl-Heinz und
+ Enkelsohn Gerrit für die Leb. und Verst. der Familien Caramazza, Crapanzano und Clemente

Donnerstag 04.02. - Donnerstag der 4. Woche im Jahreskreis

18:30 Ensdorf Hl. Messe mit Erteilung des Blasiussegens
für + Günther Schmaus
nach Meinung

Samstag 06.02. - 5. Sonntag im Jahreskreis

18:30 Bous Vorabendmesse
Sonderkollekte für die Kirchenheizung
für + Alfred Conrad
für ++ Julianne und Willi Dettling sowie
++ Maria und Heinz Weiz
für + Josef Mischke und + Sohn Herbert

Sonntag 07.02. - 5. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Ensdorf Hochamt

Fernsehgottesdienste im ZDF

Februar

07.02.2021 Frankfurt, evangelisch

14.02.2021 Kapelle des Katharinenkrankenhauses, Frankfurt, katholisch

Öffnungszeiten der Pfarrämter in Bous und Ensdorf

Aufgrund der erneut stark gestiegenen Infektionszahlen, sind unsere Pfarrbüros ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch nach vorheriger Terminabsprache geöffnet!

Es gelten auch weiterhin die Ihnen bereits bekannten Hygienevorkehrungen und Sicherheitsbestimmungen. Selbstverständlich sind wir auch weiterhin wie gewohnt telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Telefon: Pfarramt Bous 06834/2378

Pfarramt Ensdorf 06831/52264

E-Mail: pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft „Saarlouis links der Saar“ unter Tel.: 06831/40187.

Gemeindereferentinnen

Gemeindereferentin Julia Krechan: 06831/508615

Gemeindereferentin Dorothee Schmitt: 06831/508613

Katholische Öffentliche Bücherei Ensdorf

Die Bücherei bleibt bis auf weiteres Corona-bedingt geschlossen. Alle ausgeliehenen Bücher verlängern sich solange, bis wir wieder geöffnet haben.

Haukommunion

Wegen der verschärften Corona-Situation möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir die Haukommunion **im Monat Februar ausnahmsweise ausfallen lassen.**

Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche St. Ludwig

Ab Januar 2021: Samstagvormittag von 10.00 bis 11.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit Pastor Dr. Frank Kleinjohann, mit Kooperator Pastor Christian Müller oder mit Kaplan Carsten Mayer

Pfarrbriefabonnement

Liebe Pfarrangehörige,
falls Sie Interesse an unserem Pfarrbrief-Abonnement des gedruckten Pfarrbriefes haben, können wir Ihnen diesen auch monatlich per Post nach Hause zusenden. Das Porto und das Pfarrbrief-Abo können wir Ihnen für 25,- Euro pro Jahr anbieten. Der Betrag wäre im Voraus in den Pfarrbüros zu entrichten. Weitere Auskünfte erhalten Sie in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834-2378) und Ensdorf (06831-52264).

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

in den **Zivilgemeinden:** Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Ensdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

Der Predigttext für den letzten Sonntag nach Epiphania steht bei: **2. Petrus 1, 16 – 19**

„Ich war dabei. Ich habe es selbst erlebt!“ So beginnt einer einen neuen Abschnitt in seinem Brief. Es ist ihm wichtig, dass er Augenzeuge gewesen ist von etwas Großem. Das trägt ihn bis zu diesem Tag. Derjenige, der so schreibt, ist der Apostel Petrus. Was er miterlebt hat, ist die Verklärung Jesu. Er hörte und sah, dass Jesus, den er doch gut kannte, mit dem er täglich Umgang hatte, mehr war als ein Mensch: Er war Gottes Sohn. Dies will er an andere weitergeben. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft greifen ineinander und verbinden sich im Brief des Petrus. Die Erinnerung, das, was wir mit Gott erlebt haben, macht uns stark für das Heute und Morgen. Da ist zum einen das, was wir selbst, jede und jeder von uns, schon mit Gott erfahren haben. Vielleicht war es, dass Gott an unserer Seite ging und da war, als es dunkel um uns war und wir nicht wussten, wie es weitergehen sollte. Da ist zum anderen auch das, was andere vor uns mit Gott erlebt haben. Zum Beispiel Menschen wie Dietrich Bonhoeffer. Er kann am Ende seines Lebens schreiben: „Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost was kommen mag“. Ein solch starker Glaube kann trösten. Als Christen sind wir nicht alleine unterwegs auf unserem Weg durchs Leben. Andere gehen mit uns, wir gehören in eine Gemeinschaft. Es gab schon Christinnen und Christen vor uns, an die wir anknüpfen können. Andere sind mit uns gemeinsam unterwegs. Und es wird wieder andere geben, die nach uns kommen, und das Wort Gottes weitertragen in eine neue Zeit, die nicht mehr unsere ist. Den Glauben kann letztlich keiner alleine leben. Es braucht den Trost und die Hoffnung der Geschwister. Ja, wir Protestanten neigen dazu, die Beziehung des einzelnen zu Gott zu betonen, und es gibt viele, die sagen: Gott bin ich am nächsten, wenn ich alleine durch den Wald gehe oder einen Spaziergang am Meer mache. „Ja und nein“, kann man hier antworten. Ich kenne auch diese Momente der Stille in der Natur, der besonderen Atmosphäre, aber das ist nicht alles. Wenn mein eigener Glaube mir manchmal klein und zerbrechlich erscheint, tut es mir gut, wenn andere mich mit ihrem Glauben stärken. Und was wären wir ohne die Geschichten mit Gott, die andere vor uns erlebt und aufgeschrieben haben? Gottes Licht erreicht uns im Heute und erinnert uns daran, dass andere lange vor uns sein Leuchten gesehen haben. Das lässt uns weitergehen in die Zukunft. In der Epiphaniazeit erahnen wir einen Vorschein von dem Licht, das uns eines Tages ganz erfüllen wird. Wir kommen aus dem Licht und gehen hinein in das Licht. So schließt sich der Kreis unseres Lebens und wir sind aufgehoben bei Gott. Amen

Lied: **eg 659**; Ins Wasser fällt ein Stein

Gebet:

Du unser Gott,
du Licht und Leben,
deine Treue gibt uns Halt.
In der Dunkelheit und Verunsicherung dieser Tage
vertrauen wir dir unsere Sorgen und Ängste an.
Wir bitten dich: Strahle auf und vertreibe das Dunkel.
Du unser Gott, deine Kirche hofft auf dich,
deine Gläubigen vertrauen dir.
Du willst, dass wir eins sind.

Komm in unsere Mitte, heile und tröste uns und segne alle, die zu uns gehören.

Das bitten wir dich im Vertrauen auf deinen Sohn Jesus Christus. Amen

Wenn Sie gerne die Hausliturgie erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Opiolla.

Wir sind in allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten für Sie da: Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (06834-7801752 juliane.opiolla@ekir.de) und Pfarrerin Wiehle (06898/4480781 inge.wiehle@ekir.de)

Spendenaufwurf für die Einrichtungen, die wir mit unseren Kollekten im Gottesdienst unterstützen

Da im Monat Januar in unserer Kirchengemeinde keine Gottesdienste stattfinden können, finden Sie nachfolgend die Aufstellung unserer Kollektenzwecke für den jeweiligen Sonntag, die Sie Ihrerseits mit einer Spende unterstützen können:

- Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde

- Frauen kämpfen gegen AIDS

Christliche Frauenverbände setzen sich erfolgreich gegen die Ausbreitung der Immunschwächekrankheit ein. Ob auf der indonesischen Insel Java mit der weltweit höchsten Bevölkerungsdichte, im Hochland von West-Papua oder im südlichen Afrika: Zumeist gehen Frauen voran. Mit Unterstützung der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) werden Beraterinnen ausgebildet und Schulungsmaterialien entwickelt.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung den gewünschten Verwendungszweck an, damit wir die Zahlung der Kollekte zuordnen können. Unsere Kontonummer lautet:

Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach,
IBAN: DE42593501100060321049, KSK Saarlouis

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, geben Sie bitte Ihre Adresse an.

Unsere Veranstaltungen:

Meditationsgruppe

Die Meditationsgruppe findet bis auf weiteres online statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Opiolla.

Unsere Bücherei

Aufgrund des momentanen Pandemiegeschehens bleibt unsere Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihr Büchereiteam.

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zurzeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: schwalbach@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Religionsgemeinschaften

■ Jehovas Zeugen

Alle Gottesdienste interaktiv per Videokonferenz

Freitag, 29.1.21

18.30 Uhr Lied und Gebet

Bibelleseprogramm der Woche: 3. Mose Kapitel 24-25

Programmauszug: 1. „Das Jubeljahr und zukünftige Freiheit“.

2. Ist Hesekiels Vision im Bibelbuch Hesekiel Kapitel 1 für uns von Bedeutung?

Sonntag, 31.01.21

10.00 Uhr Vortrag (Thema noch offen)

10.30 Uhr Bibelstudium

Thema: Sprüche 4:25: „Lass deine Augen geradeaus schauen, ja konzentriere deinen Blick auf das, was vor dir liegt“

„Mut und Hoffnung - dank Gott und Christus“

Womit hast du jeden Tag zu kämpfen? Bist du für eine Familie verantwortlich und musst viele verschiedene Verpflichtungen unter einen Hut bringen? Bist du alleinerziehend und verausgabst dich, damit deine Familie über die Runden kommt? Gehst du noch zur Schule und wirst von deinen Mitschülern gemobbt? Leidest du unter einer Krankheit oder den Auswirkungen des Alters? Jeder hat mit Problemen zu kämpfen. Viele müssen an mehreren Fronten gleichzeitig kämpfen.

Gott schätzt unsere Loyalität und unser Aussharren, und er hat für unsere Zukunft viel Schönes vorgesehen. In Jeremia 29:11-12 wendet sich Gott an sein Volk mit der erbauenden Zusage: „Ich weiß ja, was ich für euch im Sinn habe, erklärt Jehova, Frieden und nicht Unglück. Ich möchte euch eine Zukunft und eine Hoffnung geben. Ihr werdet mich rufen und kommen und zu mir beten, und ich werde euch zuhören.“

Für unsere Aufgaben als Christ sichert uns sein Sohn Jesus Christus zu: „Ich bin ...bei euch“ (Mat 28:20). Wenn wir innehalten und über die Freiheit nachdenken, die wir unter Gottes Königreich haben werden, stärken wir unsere Hoffnung und die Entschlossenheit, weiter auszuharren. Der Apostel Paulus schrieb durch Gottes Geist inspiriert, dass die Schöpfung selbst auch aus der Sklaverei des Verderbens befreit wird und zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes gelangen wird (Römer 8:19-21). Der Wille Gottes wird dann auf Erden geschehen wie im Himmel. Tod, Trauer Leid und Schmerz werden vorbei sein (Off 21:3-5). Wundert euch nicht, sagte Jesus, es wird eine Auferstehung geben (Joh 5:28,29). Aus Tränen der Trauer werden Tränen der Freude. Auskunft: Burkhard Michely unter 0152 29575177

Infos

■ Arbeitsrecht – gleiches Recht für alle - Online-Veranstaltung am 09. Februar

Am **Dienstag, dem 09. Februar**, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „BiZ&Donna“ zum Thema Arbeitsrecht an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Arbeitsrecht ist ein sehr komplexes Thema. Beschäftigte sollten ihre Rechte kennen und einfordern. Regine Janes von der Arbeitskammer

des Saarlandes bietet Informationen zu unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Fragen. Dazu gehören beispielsweise: Was ist im Vorstellungsgespräch erlaubt? Wie muss ein Arbeitsvertrag gestaltet sein? Wie ist das mit dem Kündigungsrecht? Was ist bei Krankheit, Urlaub, Teilzeit oder auch nach Eltern- oder Pflegezeit zu beachten? Wie sieht es mit Arbeitsrecht bei Minijobs und Jobs im Übergangsbereich aus? „BIZ&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFORMATION

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Der Lockdown zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde verlängert. Die deswegen erlassenen Vorschriften lassen keine Veranstaltungen unserer Erwachsenenbildung zu. Diese sind aber in Planung bzw. bereits im Programm für das ganze Jahr. Der Katalog „Unsere Zeit“ erscheint voraussichtlich im Frühjahr. Es gibt aber bereits viele Angebote für 2021, die Sie interessieren könnten.

Um sich einen Platz im Kurs oder im Bus zu sichern, ist eine Anmeldung bereits jetzt möglich!

Das Programm (im Folgenden eine Auswahl) reicht von A wie Ashtanga-Yoga bis Z wie Zumba®: Osteoporose-Gymnastik, Achtsamkeits- und Entspannungsverfahren, Stressreduktion, Gedächtnistraining, Ki Song®, Qi Gong, Klettern, Lach-Yoga, Pilates, Progressive Muskelentspannung, Eutonie, Tai Chi, Yoga, Tanzen (Rock'n'Roll, Freestyle, Disco-Fox, Paartanz); Kurse und Tagesseminare für Kalligrafie, Öl- und Acrylmalerei, Makramee, Sockenstricken, kreatives Beisammensein, Kreative Schreibwerkstatt, Nähkurse nachmittags und abends, Kochkurse, Kräuterwanderungen, Fasten, Vorträge zu Gesellschaftspolitik, Geschichte, Naturheilkunde, Ökologie, Nachhaltigkeit. Weitergehen soll es mit den Angeboten von „Onlinerland Saar“ (Tablet usw.), kleinen Sprachkursen für Englisch, Französisch, Spanisch, den Gesprächskreisen für Italienisch, Spanisch, Englisch und Französisch, dem Handarbeitstreff, der Hausmusik, den Gesprächskreisen für aktuelle Themen, für Hochsensible und - so schnell wie möglich - mit der Selbsthilfegruppe Depression, Angst, Erschöpfung sowie „Mama lernt Deutsch“ und „Lesen und Schreiben“. Und es soll auch wieder Ausstellungen geben!

Neue Termine für unsere Fahrten sind: **Gengenbach/Schwarzw.** (21.04) **Épinal** (27.05.) mit Ilona Dörner; **Bouillon/Orval** (08.05.) mit Mathias Wolbers; **Friedenswallfahrt Odilienberg** (19.05.) mit Franz-Rudolf Müller; **Ettlingen** (21.07.), **Bonn/Bad Godesberg** (23.07.), **Münstermaifeld/Burg Eltz/Burg Pymont** (28.07.), **Aschaffenburg** (30.07.) mit Ilona Dörner.

Außerdem werden Anmeldungen zu folgenden **Fort- und Weiterbildungslehrgängen** angenommen: Vorbereitungslehrgang Hauswirtschaft, Qualifizierung zur zusätzlichen Betreuungskraft sowie Reha-Zusatzqualifikation für Ausbilder/innen.

ANMELDUNG - INFORMATION

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

■ Erinnerungskoffer für Menschen mit Demenz

Der Saarländische Museumsverband hat in Kooperation mit der Landesfachstelle Demenz Saarland und dem Kulturschlüssel Saar **Erinnerungskoffer für Menschen mit Demenz** gestaltet. Die Erinnerungskoffer enthalten originale Museumsexponate, die aus der früheren Alltagswelt heute älterer Menschen stammen.

Die Themen der Erinnerungskoffer orientieren sich an der früheren Lebenswirklichkeit der Betroffenen, wie z.B.: Säuglingspflege, Kindheit und Schule, Beruf des Bergmanns. Die Gegenstände der Erinnerungskoffer sprechen Menschen mit Demenz an und führen, wie Sabine Geith vom Saarländischen Museumsverband erklärt, zu einem Gespräch auf Augenhöhe: „Die zu pflegende Person muss oftmals den betreuenden Personen die Funktion der Gegenstände erklären.“

Die Erinnerungskoffer können bei der Landesfachstelle Demenz Saarland und beim Saarländischen Museumsverband kostenfrei entliehen und flexibel in Tagespflegen, Tagesbetreuungen und stationären Pflegeeinrichtungen in der Betreuungsarbeit eingesetzt werden. Außerdem stehen die Koffer zur Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken Bildungseinrichtungen zur Verfügung, um den Teilnehmenden das Thema der Biographiearbeit näher zu bringen. Eine kontaktfreie Übergabe ist gewährleistet.

Ansprechpartnerin ist Frau Sabine Geith, Telefon: 06824/8161 oder s.geith@museumsverband-saarland.de.

Nähere Informationen zum Thema Demenz, kostenfreie Informationsmaterialien, Adressen vor Ort und Auskünfte sind bei der Landesfachstelle Demenz Saarland erhältlich unter:

Landesfachstelle Demenz Saarland

Ludwigstraße 5, 66740 Saarlouis

Tel.: 06831/ 4 88 18 0

landesfachstelle@demenz-saarland.de

www.demenz-saarland.de

■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

CORONA – RENTENANTRÄGE TELEFONISCH STELLEN

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 2. Februar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

■ Mariä Lichtmess (2. Februar)

Licht von Kerzen

wird getragen
in die Herzen,
dass sie wagen –
wenn so viele
trübe scheinen –
fern vom Ziele,
von dem einen.

Kerzen mahnen,
heil'gem Lichte
zu begegnen –
wie im Tempel
einst Simeon.

Raimund Kläser

Vereine

■ Kneipp Verein Ensdorf

Unsere am 7. März 2021 geplante Mitgliederversammlung wird wegen der Corona Pandemie auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Mitglieder werden dann rechtzeitig zum neuen Termin eingeladen.

Online Kurse

Schwung für Ihre grauen Zellen - ein Online-Kurs mit Edeltrud Schätzel

„Oh nein, das hab' ich vergessen!“ Das kennt jeder!

Lösung: Das effektive Training für Fitnessprogramm für Ihre „grauen Zellen“ als Online-Kurs. In den 4 Terminen à 90 Minuten lernen Sie mit Übungen, Ihr Denkvermögen deutlich zu steigern. Das Programm ist für junge Erwachsene genauso geeignet, wie für ältere Menschen. Beginn 10.02.2020 - 03.03.2021 immer mittwochs von 18:00-19:30 Uhr

4 Termine kosten für Mitglieder 20€ für Nichtmitglieder 25€

Anmeldung bei Edeltrud Schätzel Tel 06831-5 92 46 oder

per Mail e.schaetzel@grips-gymnastik.de

Yoga Online

Unsere Yoga Lehrerin Marina Jungmann bietet ab sofort **Yoga online** an 2 Terminen pro Woche an.

Montags von 20.30 Uhr bis 22.00 Uhr oder freitags von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr

10 Stunden kosten für Mitglieder im Kneipp Verein 40 €, Nichtmitglieder 55€. Info und Anmeldung bei Marina Jungmann an: mazima@web.de oder telefonisch

06831-5010548

Pilates Online

Auch unsere Pilates Trainerin Patrizia Naudorf bietet montags von 19.00 bis 20.00 Uhr und donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr eine Pilates Stunde online an.

10 Stunden kosten für Mitglieder 20€ für Nichtmitglieder 30€

Info und Anmeldung bitte telefonisch bei Patrizia Naudorf unter der Tel. 01628045242.

POWER DICH FIT

unsere Fitness-Trainerin Petra Odendahl bietet dienstags um 17.30 Uhr über die Plattform Zoom **Fitnessstraining online an**

Information und Anmeldung bitte bei Petra Tel.01738524588

10 Stunden für Mitglieder kosten 15€, für Nichtmitglieder 25€

Sport

FC Ensdorf

!!!! ACHTUNG!!!!

Start des Spielbetrieb auf unbestimmte Zeit verschoben!

Der Vorstand des Saarländischen Fußballverbandes hat am 14.01.2021 beschlossen, den Spielbetrieb wegen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen auf unbestimmte Zeit auszusetzen!

Der SFV hat bereits Konzepte erarbeitet, wie die Saison 2020/2021 zu Ende gespielt werden kann. Dazu hat der Verbandsspielausschuss um seinen Vorsitzenden Josef Kreis schon mehrere Szenarien durchgespielt, die der SFV mit den Vereinen diskutiert und haben.

Das Ziel bleibt jedoch, ein Konzept (Runde) zu spielen. Es kommt jedoch darauf an, in welchem Monat die Spielrunde beginnt, so Herbert Ohlmann, Präsident des Saarländischen Fußballverbandes.

Politische Parteien und Wählergruppen

CDU Gemeindeverband Ensdorf

CDU fordert Verlegung des Bahnhofs in die Ortsmitte

Die Situation des Ensdorfer Bahnhofs ist nicht weiter hinnehmbar. Nicht barrierefrei und schlecht erreichbar für Fußgänger und Autofahrer und nicht angebunden an andere öffentliche Verkehrsmittel besteht der derzeitige Haltepunkt aus einer verdreckten Unterführung und zwei Bahnsteigen in einem ähnlich maroden Zustand.

Zur Verbesserung der Gesamtsituation gibt es aus Sicht der CDU nur eine sinnvolle Lösung: Die **Verlegung des Haltepunktes in die Ortsmitte**. Dies hätte viele Vorteile: bessere fußläufige Erreichbarkeit, direkter Anschluss an Buslinien, Belebung der Ortsmitte, genügend Parkplätze, Barrierefreiheit leicht zu realisieren...

Diese Variante fordert die CDU seit Jahren. Nach Schließung des Bergwerks 2012, dem Rückbau des Grubenbahnhofs und eines Großteils des Grubengleises (auf das das Bergwerk angewiesen war) sind die Gründe für die Nichtverlegung des Haltepunktes in die Ortsmitte entfallen.

Nunmehr ist jedoch geplant, dass an Stelle der Neuverlegung in die Ortsmitte lediglich der jetzige Haltepunkt aus Kostengesichtspunkten saniert wird. Wir halten die Sanierung des jetzigen Haltepunktes für die Weiterentwicklung von Ensdorf aber auch für die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV für einen Schilddörferstreich.

„Aus unserer Sicht ist die Verlegung des Haltepunktes in die Ortsmitte **die einzig denkbare und sinnvolle Variante**, da ansonsten die vorgenannten Defizite auf Jahrzehnte Bestand haben werden“, so der Vorsitzende der CDU Ensdorf Volker Greff.

Viele Ensdorfer haben uns nach unserem Flugblatt Ende vergangenen Jahres zur Verlegung des Bahnhofs in die Ortsmitte positive Rückmeldung gegeben - wir werden uns weiterhin hierfür einsetzen.

SPD Ortsverein Ensdorf

Ansiedlung der Landesfeuerweherschule in Ensdorf

Wir, der SPD Ortsverein Ensdorf, begrüßen die Bewerbung für den Neubau der Landesfeuerweherschule in der Nähe des Geländes des ehemaligen Kraftwerkes.

Nachdem wir schon seit Jahren fordern, dass das Gelände von der VSE zur weiteren Ansiedlung von Firmen frei gemacht werden soll, kommt nun endlich Bewegung in neue Nutzungsmöglichkeiten. Hier kann die Ansiedlung der Landesfeuerweherschule, die auch von Petra Berg - innenpolitische Sprecherin der SPD Landtagsfraktion - unterstützt wird, nur der Anfang für eine weitere Nutzung der Fläche sein. Die Entscheidung für die Ansiedlung der Landesfeuerweherschule soll im ersten Quartal 2021 fallen und wir werden uns in den nächsten Wochen dafür stark machen!

Bündnis 90 Die Grünen Saar - OV Ensdorf

Unser Rückblick 2020 und Ausblick 2021

2020 war ein Jahr in dem unsere Schwächen wie auch unsere Stärken allzu sichtbar wurden. 2021 wird es voraussichtlich an uns allen liegen, wie wir mit dem Gelernten umgehen und in welche Normalität wir zurückkehren werden.

Unser Engagement im letzten Jahr war vielfältig. Uns gelang u.a. der Einstieg in ein **nachhaltiges Ensdorf**. Ein weiteres Aufschieben des Klimaschutzes können wir uns als Gemeinde weder finanziell noch in Verantwortung für kommende Generationen leisten.

Wir brachten Vorschläge zur Verbesserung des **Tierschutzes** in den Rat und wir setzten uns u.a. für sichere **Schulwege** oder die Öffnung des **Schwimmbads** ein.

2021 verspricht ein spannendes Jahr des Übergangs zu werden. Es zeichnen sich bereits jetzt strategische Entscheidungen zur **Zukunftsfähigkeit** und **Finanzkraft** unserer Gemeinde ab, deren Umsetzung eine breite Akzeptanz und Unterstützung aller benötigt.

Mehr dazu unter www.gruene-ensdorf.de

Wir wünschen allen Ensdorferinnen und Ensdorfer ein gutes Jahr 2021.

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!



**Zuverlässige Beilagenverteilung -
fragen Sie uns einfach!**

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1/FFP2



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de

Herzlichen Dank

sagen wir von Herzen allen, die sich
in Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme am Heimgang
unserer lieben Mutter

Irene Ney
geb. Wilhelm

in vielfältiger Weise bekundeten.

Im Namen aller Angehörigen
Zita, Gilbert, Winfried und Birgit

Ensdorf, im Januar 2021

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die um unsere
liebe Mutter und Oma

Gretel Müller

trauern und uns ihre Anteilnahme
in so liebevoller und vielfältiger Weise
zum Ausdruck brachten sowie allen,
die sie auf ihrem letzten
Weg begleitet haben.

**Ursula Müller
und Kinder**

Ensdorf, im Januar 2021

Für die erwiesene Anteilnahme und
die trostreichen Worte anlässlich des Todes
unserer lieben Mutter und Oma

Ursula Kleis

sagen wir herzlichen Dank.

In stiller Trauer:
**Ihre Kinder
und Enkelkinder**

Ensdorf, im Januar 2021



In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von
meinem Ehemann, meinem Vater und Opa

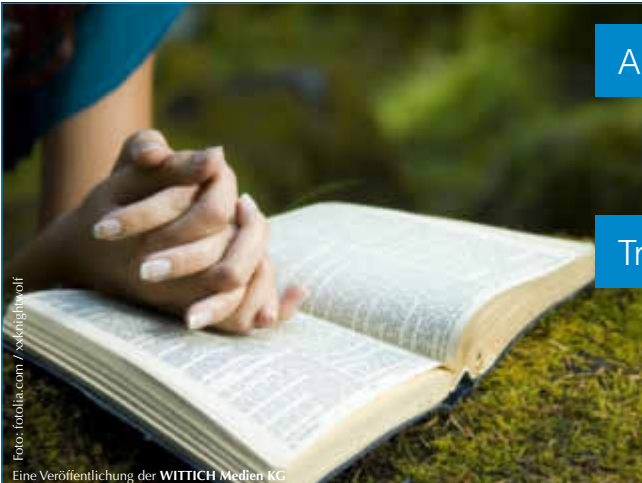
Robert Scherer
* 06.09.1936 † 23.01.2021

In stiller Trauer
Edeltraud
Gabi und Uwe
Anna und Michael
sowie alle Angehörigen

Ensdorf, im Januar 2021
Aufgrund der aktuellen Situation findet die Trauerfeier
und Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis statt.

Beerdigungsinstitut Zenner, Ensdorf

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Auch in der Zeit der Trauer
sind wir für Sie da.

Trauer- und Todesanzeigen.

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de
Gerne auch telefonisch: 06502 9147-0

Foto: fotolia.com / xskingwolf
Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage, Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschaltung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

Glücklich?

Teilen Sie Ihr Glück!
Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Neues aus Ensdorf“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Neues aus Ensdorf“
unter <http://epaper.wittich.de/115>

Redaktions-Annahmeschluss

Di., 9.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Christian Lehner
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06831 508790
c.lehner@wittich-foehren.de

Beate Pulcher
Verkaufsinendienst
Tel. 06831 5087-90
info@lehner-christian.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



www.beerdigungsinstitut-zenner.de



Beerdingungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon 0 68 31 - 56 38

66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

Das Pellet-Ofenstudio Bous



Pelletkaminöfen, Qualität vom Fachmann
Schwalbach/Bous Gewerbestr.1 (0 68 34) 10 54

Sauer & Scherer GmbH

Heizung-Bäder-Solar-Energieberatung-Reparaturarbeiten

PLANUNG - BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE:

von Traumbädern - Heizungs- und Solaranlagen
Komplettbäder: alles aus einer Hand

Auf Wunsch: Nur Lieferung!

Püttlinger Str. 129 - 66773 Schwalbach-Elm

Tel. 06834/953434 - www.heizung-sauer-scherer.de

Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186

Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

WZMtec - wir sind weiterhin für Sie da

Zuhause bleiben ist momentan dringend erforderlich.

Umso wichtiger, dass wir unsere Terrasse oder Balkon zur Wohlfühlzone machen.

Alle Markisen und Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie.

Ruft am besten gleich mal an oder schickt uns eine E-Mail!

Tel: 06867-2650000, www.wambach-design.de

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

• Gartengestaltung • Neuanlage
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
• Baumfällung • Rodung • Zaunbau
• Entrümpelung • tr. Brennholz
www.galabau-holzwurf.de, Tel.: 06834/54970

Wir digitalisieren ihre Super 8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos und Alben! Computerteilhilfe! 06825/8006088 medienpuzzle.de

Sehr schön. 3 FH in ruh. Lage, Nähe Schloß Saareck an den Meistbietenden zu verk.! 2 Etagen, je 120 qm Wfl., mit Einliegerwhg., 67 qm, + Sauna + Schwimmbad + 4 Garagen. Tel. 06864/1289

Achtung! Altes gegen Bares für Armband-/Taschenuhren, Taschen, Schmuck, Fotoalben, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan, Kameras u. alte Möbel. T. 06826/8269280 o. 0160/8020207

Suche Kleinwagen von Baujahr 2008-2020. Tel. 0171/3849550

Suche Traktor, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Wir modernisieren Ihre Küche

mit neuen Fronten nach Maß!

- ✓ Die preiswerte Alternative zum Neukauf
- ✓ Kein aufwändiges Herausreißen
- ✓ Modelle in Klassisch, Landhaus, Design
- ✓ Dekor-Vielfalt: Holzdessins, Oberflächen
- ✓ Nachhaltige, umweltgerechte Lösung

Portas Boßmann GmbH

Gewerbestr. 1 - Schwalbach/Bous

Telefon: 06834 / 10 54

Besuchen Sie unsere Ausstellung - www.bossmann.portas.de



PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus

Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung

Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

Sammler sucht Spirituosen
aller Art: Rot, Rose, Weissweine, Cognac, Whisky, Armagnac Grappa, Klare u.v.m. Auch ganze Bestände u. kpl. Posten u. Weinkeller. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

24 Std. Altenpflegerin, seriös, zuverlässig, deutschsprachig, mit Erfahrung sucht eine langfristige Stelle in priv. Haushalt. 0160-90313130

Kosm. Fußpflege, Hausbesuche, Heusweiler (Umgebung 20 km) Tel. 06806/9514041 od. 0176/99415874

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Suche Pelzmantel-jacke sowie Lederbekleidung (guter Zustand), hochwertige Armbanduhr, Kristallgläser, Perlenkette, Tel. 0157/34764168

Kaufe Pelze, Gold/Silberschmuck, Taschen- u. Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

Studiowhg., neu renoviert, 3 ZKB, in Landsweiler-Reden, zu vermieten. Tel. 06821/68888

Suche Reinigungskraft, ca. Stunden, nach Riegelsberg. Tel. 0171/8191933

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

ENTRÜMPELUNGEN
ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN
• transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
• hohe Werthanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
• enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
• absolute Seriosität
• problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein
Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kirmberger
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Werthanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raeumungs-service-schilden.de

Ihre Private Kleinanzeige
Einfach buchen über:
www.wittich.de/Objekt10301

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

erscheint ab 25,- Euro in über
222.150
saarländischen Haushalten



Europaallee 2 • 54343 Föhren
Telefon 06502 9147-0
Fax 06502 9147-250